

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 174 Kommunalaufsicht; hier: 12. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge, S. 181-183
 175 Ordnungsrechtliche Angelegenheiten; hier: Öffentliche Belobigung, S. 183
 176 Bezirksregierung Arusberg; hier: Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“, S. 184-185
 177 Wasserrecht hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung, S. 185

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 178 Kraftloserklärung einer Sparkassenukunde, S. 186
 179 desgl., S. 186
 180 desgl., S. 186
 181 desgl., S. 186

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 174 Kommunalaufsicht;**
hier: 12. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge

Satzung

Gem. § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Versammlung am 1. Juni 2021 nachfolgende 12. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge unter gleichzeitiger Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder

Gem. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. 1979, S. 621) in der z. Z. geltenden Fassung bilden die Stadt Bielefeld und die Kreise Gütersloh, Hochsauerlandkreis, Höxter, Lippe und Paderborn einen Zweckverband.

§ 2 Aufgabe

1. Aufgabe des Zweckverbandes ist es, das Verbandsgebiet (s. Karte - Anlage.-) als Naturpark auszugestalten.

Der Verband wird im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen im Rahmen der allgemeinen Landesplanung den Naturpark mit dem Ziele fördern, in diesem als Erholungsgebiet besonders geeigneten Raum durch geeignete Maßnahmen eine naturnahe Erholung zu ermöglichen, eine nachhaltige Regionalplanung zu unterstützen, Angebote zur Bildung für nachhaltige Entwicklung anzubieten, auf eine

ökologische Nutzung der Naturwerte hinzuführen, die Landschaft zu erhalten und zu pflegen sowie die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen. Dies beinhaltet auch die Förderung des Klimaschutzes, der Ortsverschönerung und die Sicherung und Erhaltung der Kulturlandschaft. Die Belange der Grundeigentümer*innen sind dabei besonders zu berücksichtigen.

2. Bei der Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband bereits bestehender Einrichtungen und Organisationen bedienen.

3. Der Zweckverband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, sondern erfüllt seine Aufgaben nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit.

§ 3 Name und Sitz

- Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge“.
- Er hat seinen Sitz in Detmold.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Versammlung und der*die Verbandsvorsteher*in.

§ 5 Zusammensetzung der Versammlung

1. Die Kreise Höxter, Lippe, und Paderborn entsenden je sechs, die Stadt Bielefeld 3 Mitglieder, der Hochsauerlandkreis und der Kreis Gütersloh entsenden je ein Mitglied in die Versammlung.

2. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein*e Stellvertreter*in zu bestellen.

3. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter*innen werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt.

4. Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus.

5. Scheidet ein Mitglied oder sein*e Stellvertreter*in vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, bestellt das jeweilige Verbandsmitglied auf der Grundlage der Kreisordnung/Gemeindeordnung NRW die*den Nachfolger*in.

6. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die*den Vorsitzende*n und dessen*deren Stellvertreter*in.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der*die Verbandsvorsteher*in zuständig ist (§ 9 Abs. 2 und 3).

2. Sie beschließt insbesondere über

- a) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan
- b) die Abnahme des Jahresabschlusses und die Entlastung
- c) die Wahl des*der Verbandsvorstehers*in
- d) die Entlastung des*der Verbandsvorstehers*in
- e) die Änderung der Satzung
- f) die Auflösung des Zweckverbandes

3. Die Verbandsversammlung kann dem* der Verbandsvorsteher* in Angelegenheiten, mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten zur selbstständigen Entscheidung übertragen.

§ 7

Beschlüsse der Verbandsversammlung

1. Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 5 Abs. 1 der Satzung.

3. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

§ 8

Dringliche Beschlüsse

1. Ist in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen und die keinen Aufschub dulden, die Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich, entscheidet der*die Vorsitzende der Verbandsversammlung - im Fall seiner*ihrer Verhinderung der*die stellvertretende Vorsitzende - gemeinsam mit einem Mitglied der Verbandsversammlung.

2. Die Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird schriftlich durch den*die Vorsitzende*n, mindestens einmal im Haushaltsjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der*Die Vorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Er*Sie setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem*der Verbandsvorsteher*in fest.

2. Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der*dem Vorsitzende*n und der*dem Schriftführer*in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn Einwendungen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Übersendung der Niederschrift erhoben worden sind.

3. Der*Die Schriftführer*in ist von der Verbandsversammlung zu bestellen.

§ 10

Verbandsvorsteher*in

1. Die Verbandsversammlung wählt den* die Verbandsvorsteher* in aus den Hauptverwaltungsbeamten*innen der Verbandsmitglieder. Das Amt des*der Verbandsvorstehers*in und seines*r Stellvertreters*in endet an dem Tage, an dem sich die neugewählte Verbandsversammlung konstituiert oder mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

2. Hinsichtlich der Stellvertreterregelung für den*die Verbandsvorsteher*in gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Der*die Verbandsvorsteher*in wird durch seine*ihre Vertretung im Hauptamt vertreten.

3. Der*Die Verbandsvorsteher*in führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er*Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von dem*von der Verbandsvorsteher*in oder seiner*ihrer Stellvertreter*in unterzeichnet.

4. Der*Die Verbandsvorsteher*in kann sich zur Durchführung der Aufgaben und der Kassengeschäfte des Zweckverbandes der Verwaltung seines/ihrer Kreises oder sonstiger Stellen bedienen. Kosten entstehen dem Zweckverband nicht. Die Kosten trägt das Verbandsmitglied, bei dem die Geschäftsstelle eingerichtet ist.

5. Der Verband unterhält zur Entlastung der*des Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin eine Geschäftsleitung. Über die Einstellung der Geschäftsleitung beschließt die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Verbandsvorstehers*der Verbandsvorsteherin.

6. Die Verbandsversammlung kann der Geschäftsleitung mit Zustimmung des Verbandsvorstehers*der Verbandsvorsteherin bestimmte oder alle Aufgaben der laufenden Verwaltung zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die Verbandsversammlung kann mit Zustimmung des Verbandsvorstehers*der Verbandsvorsteherin darüber hinaus die Durchführung weiterer Geschäfte auf die Geschäftsleitung übertragen. Gesetzlicher Vertreter des Verbandes bleibt der*die Verbandsvorsteher*in.

7. Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere unverzüglich zu berichten, wenn erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen oder Mindererträge/Mindereinzahlungen zu erwarten sind.

§ 11

Personal

1. Der Zweckverband hat das Recht, Beamte*innen zu ernennen sowie tariflich Beschäftigte einzustellen.

2. Die Beamten*innen und tariflich Beschäftigten werden von dem*der Verbandsvorsteher*in ernannt / eingestellt, befördert / höhergruppiert, versetzt und entlassen.

3. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte*innen sowie Arbeitsverträge für Beschäftigte bedürfen der Unterzeichnung durch den*die Verbandsvorsteher*in oder Stellvertreter*in und durch den*die Vorsitzende*n und oder dessen*deren Stellvertreter*in der Verbandsversammlung.

4. Dienstvorgesetzte*r ist der*die Verbandsvorsteher*in.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

1. Der* Die Verbandsvorsteher*in stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn mit dem Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor.

2. Die für den Verbandszweck benötigten Mittel werden durch freiwillige Beiträge, öffentliche Beihilfen und Spenden aufgebracht.

3. Die nicht durch Einnahmen nach Abs. 2 gedeckten Aufwendungen für die Errichtung, Unterhaltung und Pflege der Verbandsanlagen sowie für die Erstellung von Druckwerken erstattet das Verbandsmitglied, in dessen Gebiet sie anfallen.

4. Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage entsprechend dem folgenden Verteilerschlüssel:

Es wird ein Sockelbetrag festgesetzt.

Die Kreise Höxter, Lippe und Paderborn zahlen das Vierzehnfache des Sockelbetrags,
die Stadt Bielefeld das Achtfache,
der Hochsauerlandkreis das 1,2 fache
und der Kreis Gütersloh zahlt den Sockelbetrag.

Die Höhe des Sockelbetrags wird im Rahmen der Haushaltsberatungen durch die Haushaltssatzung festgelegt.

§ 13

Ausscheiden eines Verbandsmitglieds

1. Ein Mitglied des Zweckverbandes kann auf eigenen Wunsch aus dem Zweckverband ausscheiden.

2. Um den Austritt aus dem Zweckverband herbeizuführen, sind zwei im Abstand von mindestens sieben und höchstens acht Jahren aufeinander folgende Beschlüsse der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds notwendig. Durch den ersten Beschluss der Vertretungskörperschaft wird das Ausscheiden aus dem Zweckverband eingeleitet und durch den zweiten, bestätigenden Beschluss herbeigeführt.

3. Jeder Beschluss, der das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds betrifft, ist dem*der Verbandsvorsteher*in umgehend in schriftlicher Form mitzuteilen.

4. Das Ausscheiden wird wirksam zum 31. Dezember des Jahres, in welchem der bestätigende Beschluss gefasst worden ist.

5. Sollte in einem Zeitraum von acht Jahren nach dem einleitenden Beschluss kein das Ausscheiden des Verbandsmitglieds bestätigender Beschluss der Vertretungskörperschaft erfolgen, so gilt der einleitende Beschluss als nicht gefasst.

6. Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es kann zu den bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Kosten des Zweckverbandes auch über das Wirksamwerden seines Ausscheidens hinaus in Anspruch genommen werden.

§ 14

Auseinandersetzung

1. Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

2. Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, so wird das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Grund- und Sachvermögen Eigentum des Verbandsmitgliedes, in dessen Gebiet es liegt; Geldmittel werden nach Maßgabe der gezahlten Umlagen verteilt. Die Verbandsmitglieder haben das Vermögen für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Dabei ist die Gemeinnützig-

keitsverordnung zu beachten.

3. Ein etwaiger Fehlbetrag wird durch die Verbandsmitglieder abgedeckt. Falls eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet zwischen diesen die Aufsichtsbehörde.

4. Die Bediensteten des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung des Beamtenrechtsrahmengesetzes von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder streben an, die tariflich Beschäftigten zu übernehmen.

§ 15

Anwendung der Kreisordnung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 16

Bekanntmachung

1. Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung im Internet (www.naturpark-teutoburgerwald.de) vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internetadresse wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold hingewiesen.

2. Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonst unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, dann erfolgt die Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold.

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge hat in ihrer Sitzung am 1. Juni 2021 die 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung unter gleichzeitiger Neufassung der Satzung beschlossen.

Gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 217b) wird die vorstehende Satzungsänderung hiermit bekannt gemacht.

Die Verbandssatzung wird gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Detmold, den 7. Juli 2021
31.01.2.2-005/2021-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Riesenberg

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 181-183

175 Ordnungsrechtliche Angelegenheiten; hier: Öffentliche Belobigung

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 17. Juli 2021
21.05.01-004/2020-001

Öffentliche Belobigung

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat Frau Katja Schultz-Metze in Anerkennung ihrer im Juni 2020 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen. Frau Regierungspräsidentin Pirscher hat der Retterin die Belobigungsurkunden am 8. Juli 2021 in Detmold überreicht.

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 183

**176 Bezirksregierung Arnsberg;
hier: Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit
Wäldern bei Brilon und Marsberg“**

Bekanntmachung

der Verlängerung der Auslegung des Entwurfs der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren

Nachdem der Entwurf der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hop-

pecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren bereits seit dem 22. Dezember 2020 gemäß den erfolgten Bekanntmachungen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bra.nrw.de/4869465 zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung stehen und darüber hinaus physisch vor Ort in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen, wird die öffentliche Auslegung dieser Unterlagen an den gleichen Stellen nunmehr

bis einschließlich 30. September 2021

verlängert.

Bezirksregierung Arnsberg Hansastraße 19 59821 Arnsberg Raumnummer 14	Mo 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Di 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Fr 08:30 – 14:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02931/82-2608
Bezirksregierung Detmold Leopoldstraße 15 32756 Detmold Raumnummer A 229	Mo 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr Di 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr Mi 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr Do 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr Fr 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05231/71-5103
Hochsauerlandkreis Kreishaus Meschede Steinstr. 27 59872 Meschede Raumnummer 690	Mo 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Di 08:30 – 12:00 / 14:00 – 17:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0291/94-1664
Kreis Paderborn Kreishaus Paderborn Aldegreverstraße 10-14 33102 Paderborn Raumnummer A.03.16	Mo 08:30 – 12:00 Uhr Di 08:30 – 12:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251/308-6608
Stadt Brilon Am Markt 1 Fachbereich IV – Bauwesen, Abtl. Stadtplanung 59929 Brilon Raumnummer 32	Mo 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Di 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Mi 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Do 08:30 – 12:30 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:30 – 13:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02961/794-150 oder 02961/794-147
Stadt Marsberg Lillers-Str. 8 34431 Marsberg Raumnummer 34	Mo 08:00 – 12:30 Uhr Di 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:30 Uhr Do 08:00 – 12:30 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:00 – 12:30 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992/602-247
Stadt Olsberg Bigger Platz 6 59939 Olsberg Raumnummer 115	Mo 08:00 – 12:00 Uhr Di 08:00 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:00 Uhr Do 08:00 – 12:00 / 13:30 – 18:00 Uhr Fr 07:30 – 13:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02962/982275

<p>Stadt Bad Wünnenberg Kirchstraße 10 33181 Bad Wünnenberg</p> <p>Sitzungszimmer</p>	<p>Mo 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Di 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:30 Uhr Do 08:00 – 12:30 / 14:00 – 17:30 Uhr Fr 08:00 – 12:30 Uhr</p> <p>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02953/70984</p>
<p>Stadt Büren Königstraße 16 33142 Büren</p> <p>Raumnummer 2</p>	<p>Mo 08:30 – 16:00 Uhr Di 08:30 – 16:00 Uhr Mi 08:30 – 16:00 Uhr Do 08:30 – 16:00 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr</p> <p>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02951/970-106</p>

Eigentümer und sonstige Berechtigte können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit, also nunmehr vom 22. Dezember 2020 bis zum 30. September 2021, entweder schriftlich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg (Anschrift s.o.),
- bei der Bezirksregierung Detmold (Anschrift s.o.),
- beim Hochsauerlandkreis (Anschrift s.o.),
- beim Kreis Paderborn (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Brilon (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Marsberg (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Olsberg (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Bad Wünnenberg (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Büren (Anschrift s.o.),

oder elektronisch per Mail an AnhoerungVogelschutzgebiet@bra.nrw.de vorbringen.

Die Bezirksregierung Arnsberg als höhere Naturschutzbehörde reagiert damit auf die anhaltenden Erschwernisse wegen der Corona-Pandemie.

Arnsberg, den 8. Juli 2021

Bezirksregierung Arnsberg
Höhere Naturschutzbehörde
Im Auftrag
Schlaberg

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 184-185

177 Wasserrecht hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 14. Juni 2021
54.01.01.54-001/2021-001

Die Stadt Gütersloh hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer Genehmigung zum Bau und Betrieb eines Klärschlammilos auf dem Gelände der Kläranlage Gütersloh-Putzhagen in der

Stadt: Gütersloh
Gemarkung: Gütersloh
Flur: Flurstück 170

gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG) beantragt.

Der beantragte Bau des Klärschlammilos dient der Automatisierung der Klärschlamm Entsorgung und ersetzt das manuelle Bestimmen der Füllungsgrade der eingesetzten Abrollcontainer.

Nach Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Ge-

nehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass der Bau des Klärschlammilos im Ergebnis eine geringere Belastung der umweltrelevanten Schutzgüter mit sich bringt.

Das Klärschlammilo wird in das voll erschlossene Gelände der Kläranlage Gütersloh-Putzhagen integriert. Der Eingriff in die Nutzung und Gestaltung von Wasser und Boden ist als untergeordnet zu bewerten. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen kompensierbar. Die baulichen Anlagen gliedern sich in das Erscheinungsbild der Kläranlage ein. Die negativen Wirkungen auf Luft und Klima sind als untergeordnet zu bewerten.

Im Bereich des Gesteigungsgebietes fallen außerhalb der Gesteigung keine Abfallstoffe an; es sind weder Umweltverschmutzungen noch wesentliche Belästigungen zu erwarten.

Es liegt keine Anfälligkeit für Störfälle vor. Die geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen werden sowohl in der Planung als auch bei der Ausführung berücksichtigt.

Die festgesetzten Trinkwasser- und Heilquellen sowie die festgesetzten Überschwemmungsgebiete liegen außerhalb des Einflussgebietes des Vorhabens.

Der Standort des Vorhabens bezieht sich auf keinen besonders empfindlichen Landschaftsraum und steht im direkten Zusammenhang mit dem bestehenden Betriebsgelände der Kläranlage.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 185

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

178 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 150 048 258, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 29. März 2021 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 6. Juli 2021

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 186

180 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 240 084 875, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 6. April 2021 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 6. Juli 2021

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 186

179 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 170 084 309, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 29. März 2021 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 6. Juli 2021

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 186

181 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 241 008 006, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 6. April 2021 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 6. Juli 2021

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 186

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298